



An die zuständige
Bezirksverwaltungsbehörde
des Landes Salzburg

Behinderung
und
Inklusion

ANTRAG auf Hilfeleistung nach dem Salzburger Teilhabegesetz (S.THG) idgF

Hinweis: Verwendung ausschließlich für Antrag auf Pflegehilfe
in einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 8 S.THG

I. Angaben zum Rechtsträger der Einrichtung (= Antragsteller/Anspruchsberechtigter)

1. Angaben zur Einrichtung (vom Rechtsträger auszufüllen)

Name der Einrichtung:
Träger der Einrichtung:
Adresse der Einrichtung:
Kontaktdaten (Name der Kontaktperson der Einrichtung, Tel.-Nr. und E-Mail):

2. Angaben zur beantragten Hilfeleistung (vom Rechtsträger auszufüllen)

Name des Kindes und Begründung, warum Pflegehilfe erforderlich ist (Zur Beachtung: Maßnahmen der (Sonder-)pädagogik können nicht berücksichtigt werden):	
Erforderliche Pflegemaßnahmen (bitte ankreuzen, eine genaue Beschreibung ist gesondert beizulegen)	
☐ Hilfe beim An- und Auskleiden	☐ Absaugen
☐ Hilfe beim Toilettengang/Inkontinenzversorgung	☐ Katheterisieren
☐ Hilfe bei der Körperpflege	☐ Medikamente (nur im Falle einer Verabreichung während des Aufenthalts in der Einrichtung)
☐ Hilfe bei der Essenseinnahme	☐ Sondenernährung
☐ Hilfe bei der Mobilität	☐ Sonstiges: _____

Für wie viele Stunden wird die Pflegehilfe beantragt?
Seit wann in der Einrichtung betreut: Anwesenheitszeiten des Kindes pro Woche (Tage und genaue Zeiten von-bis):
Mittagessen: ☐ ja ☐ nein

3. Unterschrift des Antragstellers (Rechtsträger)

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Name des Vertreters bzw. der Vertreterin des Rechtsträgers:	
..... Datum	 Unterschrift

II. Angaben zum Kind und zur obsorgeberechtigten/vertretungsbefugten Person des Kindes

1. Daten des Kindes, für das Pflegehilfe beantragt wird

Familiennamen und Vorname:		
Geschlecht: ☐ m ☐ w	geb. am:	Vers.-Nr.:
Staatsbürgerschaft:		
Erforderliche Beilagen: ■ Bei österreichischen Staatsangehörigen : Nachweis der österreichischen Staatsangehörigkeit (Kopie Reisepass/Personalausweis oder Staatsbürgerschaftsnachweis). ■ Bei nichtösterreichischen Staatsangehörigen : Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes (z.B. Anmeldebescheinigung, Aufenthaltstitel, Niederlassungsbewilligung).		
Straße/Haus-Nr.:		
PLZ/Ort:		
Bezug von Pflegegeld: ☐ ja, Stufe: ☐ nein ☐ beantragt		

2. Daten der/des Obsorgeberechtigten bzw. Vertretungsbefugten des Kindes

Familiennamen und Vorname:	
Obsorgeberechtigte/r bzw. Vertretungsbefugte/r ist (z.B. Vater/Mutter):	
Tel.-Nr.:	E-Mail:
☐ gleiche Adresse wie das Kind ☐ andere Adresse (falls andere Adresse, bitte folgende Daten bekanntgeben):	
Straße/Haus-Nr.:	
PLZ/Ort:	

3. Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten bzw. Vertretungsbefugten des Kindes

Hinweis: Gemäß § 18 Abs 2 Z 3 S. THG muss der Antrag die Zustimmung der obsorgeberechtigten bzw. vertretungsbefugten Person enthalten, ansonsten ist keine Bearbeitung möglich!

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift die Zustimmung zum Antrag auf Pflegehilfe im Kindergarten:

.....
Datum

.....
Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten bzw.
Vertretungsbefugten des Kindes

Zur Information

Wie ist der Ablauf eines Verfahrens auf Pflegehilfe in der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß dem Salzburger Teilhabegesetz?

Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte sowie vom Rechtsträger und Obsorgeberechtigten bzw. Vertretungsbefugten des Kindes unterzeichnete Antrag ist zusammen mit den erforderlichen Beilagen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu schicken. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, wo das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Nach dem Einlangen des Antrags bei der Behörde prüft diese als Erstes, ob die „formalen Voraussetzungen“ für eine Leistung nach dem Salzburger Teilhabegesetz vorliegen und ob noch Unterlagen benötigt werden.

Begutachtung

Wenn die „formalen Voraussetzungen“ für eine Leistung erfüllt sind, werden der/die Obsorgeberechtigte bzw. Vertretungsbefugte und das Kind zu einem Begutachtungstermin bei einer Sozialärztin bzw. einem Sozialarzt ins Amt der Salzburg Landesregierung (Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg) geladen. **Zu diesem Termin sind medizinische Unterlagen (Arztbriefe, Gutachten, etc.) des Kindes mitzunehmen, sofern diese nicht bereits im Vorfeld an die Behörde oder die Sozialärztin bzw. den Sozialarzt übermittelt wurden!** Nach der Begutachtung wird von der Sozialärztin bzw. vom Sozialarzt ein Gutachten erstellt und anschließend an die Behörde geschickt.

Teamberatung

Wenn die Behörde das Gutachten und alle sonst notwendigen Unterlagen und Informationen hat, kommt es zu einer Teamberatung. Bei der Teamberatung berät ein Sachverständigenteam darüber, ob die beantragte Leistung gewährt wird. Das Sachverständigenteam besteht immer aus einem Sachbearbeiter bzw. einer Sachbearbeiterin und einem Sozialarzt bzw. einer Sozialärztin. Es können aber von der Behörde noch weitere Fachleute beigezogen werden. Dieses Sachverständigenteam erstellt nach der Beratung eine gutachterliche Stellungnahme.

Bescheid

Nach der Teamberatung entscheidet die Behörde auf Grundlage der Stellungnahme des Sachverständigenteams über den Antrag. Die Entscheidung wird dem Rechtsträger schriftlich - in Form eines Bescheids - mitgeteilt.

Hinweis zum Datenschutz:

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw. die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Kontakt Daten der Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragte des Landes Salzburg
KPMG Advisory GmbH
Datenschutzbeauftragte: Mag. Inge Roth
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandSBG@kpmg.at
Tel. +43 732 6938 0

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist Ihnen Auskunft zu erteilen. Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche den Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung selbst dieser Information würde den Einschränkungsgründen zuwiderlaufen.

Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Tel.: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) beschweren.